



**FEUERWEHRTECHNISCHES
ZENTRUM**



TELLOW-FLÄMING

Voraussetzungen
zur Nutzung
der Atemschutzübungsanlage
im Feuerwehrtechnischen Zentrum
des Landkreis Teltow-Fläming

Bestätigt und eingeführt am 27.06.2012
Gerd Heine, Kreisbrandmeister
Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	2
2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G26.3	2
3. Bekleidung in der Atemschutzübungsanlage	3
4. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger	4
4.1 Tragen von Maskenbrillen	4
4.2 Tragen von Bart oder Koteletten	4
4.3 Tragen von Körperschmuck	4
5. allgemeine Verhaltensregeln in der Atemschutzübungsanlage	5
6. Quellangaben	6
7. Anhang 1	

1. Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgt gemäß Punkt 3.2 der FwDV 2.

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 sowie die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Die Prüfung erfolgt in schriftlicher sowie in praktischer Form.

Die Lehrgangsdauer beträgt 25 Stunden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G26.3

Die Teilnahme an den Lehrgängen "Atemschutzgeräteträger", "Atemschutznotfalltraining", "CSA-Geräteträger", "CSA-Notfalltraining", "Regenerationsgeräteträger" sowie an "Atemschutzübungsläufen" ist nur gestattet, wenn der Kamerad über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G26.3 verfügt.

Die G26.3 ist vor Beginn der Ausbildung unaufgefordert und in schriftlicher Form beim Ausbildungsleiter vorzuzeigen.

Es gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 .

Kameraden, die die gültige G26.3 nicht in schriftlicher Form nachweisen können, werden durch den Ausbildungsleiter bzw. durch das sanitätsdienstliche Personal von der Ausbildung ausgeschlossen.

3. Bekleidung in der Atemschutzübungsanlage:

Zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren sind bei Übungen und Einsätzen persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen, diese sind geregelt in der GUV-I 8675.

PSA für Brandbekämpfung (BBK2)

Einsatzaufgabe: Brandbekämpfung im Innenangriff **Ausrüstung:** siehe unten



Helm : DIN EN 443 mindestens Typ A

Feuerschutzhaube : DIN EN 13 911
Atemanschluss : RL 0802

Isoliergerät : RL 0802

Einsatzjacke : DIN EN 469, Stufe 2 (XYZ)

Optional : Feuerwehrhaltegurt
nach DIN 14 927

Handschuhe : DIN EN 659

Einsatzhose : DIN EN 469, Stufe 2
Optional : Hose nach DIN EN 531
(A, B1, C1) in Kombination
mit Überhose DIN EN 469
Stufe 1* (Xfr1)

Stiefel : DIN EN 15 090, Typ 2 I
oder Typ 2 II
jeweils Schuhform D
nach EN ISO 20 345, *

* Sofern eine extreme Wärmebelastung oder die Gefahr einer Durchzündung ausgeschlossen werden können, bietet eine Einsatzhose nach EN 469 Leistungsstufe 1 hinreichenden Schutz, da letale Verletzungen nicht zu erwarten sind.

4. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger:

- Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen);
- erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben;
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Einsatzkräfte mit **Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen** sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet.

Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck).

4.1. Tragen von Maskenbrillen:

Ein Zugriff bei Augenreizungen oder Verrutschen der Kontaktlinsen ist bei Verwendung von Vollmasken bzw. Masken- / Helmkombinationen während des Einsatzes nicht möglich. Somit ist die Benutzung von Kontaktlinsen unter Vollmasken bzw. Masken- / Helmkombinationen ausgeschlossen.

Siehe Infoblatt 4 der Dekra-Exam. Anhang1!

4.2. Tragen von Bart oder Koteletten:

Das Tragen von Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien des Atemanschlusses ist für Atemschutzgeräteträger im Landkreis Teltow-Fläming untersagt.

Kameraden, die diese Anforderung nicht erfüllen, können durch den Ausbildungsleiter von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

4.3. Tragen von Körperschmuck

Das Tragen von Körperschmuck, der beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen kann, ist für Atemschutzgeräteträger im Landkreis Teltow-Fläming untersagt.

Kameraden, die diese Anforderung nicht erfüllen, können durch den Ausbildungsleiter von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

5. allgemeine Verhaltensregeln in der Atemschutzübungsanlage:

Die Teilnehmer der Übungsläufe sind namentlich, spätestens 14Tage vor der Durchführung der Atemschutzbelastungsläufe beim Kreisausbildungsleiter in schriftlicher Form zu melden.

Um die Durchführung der Übungsläufe gewährleisten zu können, müssen mindestens 12 Teilnehmer der öffentlichen Feuerwehren gemeldet sein.

Vor Beginn des Übungslaufes erfolgt eine kurze Untersuchung nach den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse. Es wird die gültige G26.3 des Atemschutzgeräteträgers kontrolliert, ferner erfolgt eine Kontrolle von Puls und Blutdruck des Geräteträgers. Die Maximalwerte der Feuerwehrunfallkasse dürfen hierbei nicht überschritten werden.

Im Anschluss werden die Geräteträger in den Vorbereitungsraum der Atemschutzübungsanlage gebeten. Hier werden die Atemschutzgeräte durch die Atemschutzgeräteträger vorbereitet und es erfolgt eine Einsatzkurzprüfung. Es wird der korrekte Sitz der Schutzkleidung überprüft. Die Teilnehmer unterstützen sich beim anlegen der Geräte.

durchzuführende Tätigkeit in der Übungsstrecke nach Altersgruppe gegliedert	18-49 Jahre	Belastung in Kilojoul	50-65 Jahre	Belastung in Kilojoul
Fahrradergometer (3min bei 125 Watt Leistungsstufe)	x	22,5		
Endlosleiter (15 Meter)	x	15	x	15
Laufband (200 Meter bei 10% Neigung und 6 Km/h)	x	20	x	20
Begehen der Übungsstrecke (50 Meter, teils kriechend, teils gehend)	x	20	x	20
auffinden und retten einer Person (75 Kg Übungspuppe, über eine Strecke von 7 Meter bewegen)	x	8	x	8
Erbrachte Gesamtleistung		85,5		63

Nach dem Übungslauf werden die Druckluftflaschen sowie der Lungenautomat vom Gerät getrennt. Die Flaschen, Masken und Lungenautomaten kommen in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Der Übungsteilnehmer hat für ausreichenden Flüssigkeitsausgleich Sorge zu tragen. Duschmöglichkeiten stehen im Hauptgebäude im Raum A10 zur Verfügung.

Den Weisungen der Ausbilder ist generell nachzukommen.

Da die Sicherheit der Kameraden an erster Stelle steht, werden bei einer technischen Störung in der Übungsanlage die Übungsläufe unverzüglich abgebrochen!
Der Ausbildungsleiter hat in diesem Fall den Kreisausbildungsleiter, den Fachbereichsleiter Atemschutz und den entsprechenden Leiter der Feuerwehr über die Einstellung der Belastungsläufe zu informieren. Der Landkreis stellt dem Träger des Brandschutzes in diesem Fall einen erneuten Termin zur Durchführung der Belastungsläufe.

5. Quellangaben

- FwDV 7
- Dekra-Exam
- BGR 190
- GUV-I 8675